

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien

und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Januar 1881.

2.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanz=Direction in Triest vom 10. Januar 1881,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlaublich werden.

Das Gesetz vom 9. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 23), betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern ordnet im § 2 an, daß die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine und die aus der Nichtzahlung derselben sich ergebenden Folgen am Beginne eines jeden Jahres in jeder Gemeinde neuerdings bekannt gegeben werden sollen.

Diese Finanz-Direction erinnert daher, daß die nachbenannten Steuergattungen an folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats;
- b) Die Hausclassen-, sowie die Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen antecipativen Terminen, am ersten jeden Monats;

- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Januar und 1. Juli;
- d) Die Einkommensteuer, sowie die 5%ige Abgabe von jenen Häusern, welche wegen Ausführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.

Werden die obenbenannten direkten Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ fr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Hinsichtlich der in der Stadt Triest eingehobenen Hauszinssteuer stehen alle diesbezüglichen Bestimmungen dem Gemeinderathe derselben zu, insolange diese Abgabe dem Staate mittels einer von der Gemeinde gezahlten Aversualsumme entrichtet wird.

Georg Freiherr von Plenker

k. k. Hofrath und Finanz-Director.